Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1666

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Inneres (6. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts

— Drucksache IV/1345 —

A. Bericht des Abgeordneten Schmitt-Vockenhausen

Der Entwurf eines Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juni 1963 ist vom Deutschen Bundestag in der 83. Sitzung am 28. Juni 1963 in erster Beratung dem Ausschuß für Inneres überwiesen worden. Der Ausschuß für Inneres hat sich in mehreren Sitzungen mit dem Entwurf beschäftigt und ihn am 6. November 1963 abschließend beraten.

Der Ausschuß hat zunächst geprüft, ob es nicht angebracht und sogar notwendig ist, die Bezüge der Mitglieder der Verfassungsorgane — Bundestag, Bundesregierung und Bundesverfassungsgericht — von den beamtenrechtlichen Maßstäben zu lösen und dadurch auch die Stellung der Verfassungsorgane im Staatsaufbau zu verdeutlichen. Der Ausschuß hat jedoch nach sehr eingehenden Erörterungen wegen der Eilbedürftigkeit dieses Entwurfs auf eine solche Neuordnung jetzt im Zusammenhang mit dem Entwurf verzichtet. Die Regierung wurde aber gebeten, bei allen weiteren Erörterungen und Vorlagen, wie z. B. bei einer Änderung des Bundesministergesetzes, diese Grundsätze zu beachten. Der vorliegende Entwurf erfüllt insoweit diese Grundsätze, als er unter Würdigung der besonderen Bedeutung des Bundesverfassungsgerichts in unserer Verfassungsordnung für alle Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts Amtsgehälter festsetzt.

Der Ausschuß hat sich auch mit der grundsätzlichen Frage beschäftigt, ob es der Stellung der Mitglieder des Gerichtes nicht besser entsprechen würde, für alle Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts ein einheitliches Amtsgehalt festzulegen und die Stellung des Präsidenten und des Vizepräsidenten durch Zuschläge herauszuheben. Der Ausschuß hat auch diesen Vorschlag nicht weiterverfolgt, weil u. a. bei allen anderen Gerichten derzeit noch eine Bindung an die allgemeinen Besoldungsordnungen besteht. Wenn eine grundlegende Neuordnung der Bezüge der Verfassungsorgane erfolgt, könnte diese Frage erneut geprüft werden.

Der Ausschuß für Inneres empfiehlt dem Deutschen Bundestag auf Anregung des Berichterstatters, als Besoldungsgruppe für die Richter des Bundesverfassungsgerichts die Besoldungsgruppe B 10 und als Tag des Inkrafttretens den 1. Juli 1963 festzulegen. Abgesehen von diesen beiden Änderungen empfiehlt der Ausschuß einstimmig, den Entwurf im übrigen in der Fassung des Regierungsentwurfs anzunehmen.

Bonn, den 6. November 1963

Schmitt-Vockenhausen
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/1345 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 6. November 1963

Der Ausschuß für Inneres

Schmitt-Vockenhausen

Vorsitzender und Berichterstatter

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts erhält Bezüge in Höhe von eineindrittel des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11 und des in dieser Besoldungsgruppe zustehenden Ortszuschlages.

(2) Der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts erhält Bezüge in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11 und des in dieser Besoldungsgruppe zustehenden Ortszuschlages.

(3) Die anderen Richter des Bundesverfassungsgerichts erhalten Bezüge in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 10 und des in dieser Besoldungsgruppe zustehenden Ortszuschlages.

(4) Im übrigen gelten die allgemeinen besoldungsrechtlichen Vorschriften, soweit nicht das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht besondere Vorschriften enthält. Insbesondere erhalten die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts auch Kinderzuschläge nach Maßgabe des Bundesbesoldungsgesetzes.

§ 2

§ 44 des Bundesbesoldungsgesetzes und der Hinweis auf das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht in § 63 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes werden gestrichen.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.